



Genehmigungsverfahren, gemeindliches Einvernehmen, Bauplanungsrecht, Einvernehmensfiktion, Zugang

BVerwG, Urteil vom 27. August 2020 – 4 C 1.19

1. Für die Rechtzeitigkeit der Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs der gemeindlichen Entscheidung bei der Genehmigungsbehörde an.

2. Die Einvernehmensfiktion nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB hindert die Gemeinde nicht, sich im Rahmen der Anfechtungsklage gegen die Genehmigung auf Umstände zu berufen, die erst nach Eintritt der Fiktion und vor Erteilung der Genehmigung entstanden sind und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens betreffen. Sie erstreckt sich zudem nicht auf die Rüge, das Vorhaben sei ohne die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles genehmigt worden.

(amtliche Leitsätze)

Hintergrund der Entscheidung

Die Klägerin, eine Gemeinde, wendet sich gegen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage. Diese hatte die Beigeladene bei der Beklagten Ende 2011 beantragt. Mit Schreiben vom 13. Januar, berichtigt durch Schreiben vom 17. Januar 2012, ersuchte der Beklagte die Klägerin um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens, welches diese am 5. März 2012 verweigerte. Der Beschluss ging der Beklagten am 22. März 2012 zu.

Im Dezember 2013 erteilte der Beklagte die streitgegenständliche Genehmigung und ersetze in diesem Zuge das Einvernehmen der Klägerin. Sie ging davon aus, dass vorliegend die Einvernehmensfiktion des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB eingetreten ist, da das Einvernehmen nicht fristgerecht versagt worden sei.

Die Rechtsmittel der Klägerin gegen den streitgegenständlichen Bescheid vor dem Verwaltungs- und Oberverwaltungsgericht¹ blieben erfolglos, sodass die Klägerin nunmehr Revision einlegt.

Inhalt der Entscheidung

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision als unbegründet zurück.

Das Oberverwaltungsgericht habe zutreffend angenommen, dass das erforderliche Einvernehmen (§ 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB) der Klägerin aufgrund der Fiktionswirkung des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB als erteilt gelte. Die darin vorgegebene Zwei-Monats-Frist sei durch das Schreiben vom 13. Januar 2012 in Gang gesetzt worden. Nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Ersuchen objektiv nicht geeignet gewesen bei der Klägerin einen Irrtum hervorzurufen. (Rn. 12 ff.)

Der Fristenlauf sei zudem trotz der noch unvollständigen Genehmigungsunterlagen in Gang gesetzt worden. Die Gemeinde habe ihre Mitwirkungspflicht insbesondere nicht aufgrund evident unvollständiger Unterlagen und entsprechenden Nachforderungen verweigern dürfen, sodass die beteiligte Gemeinde ihre Entscheidung im vorliegenden Fall nicht habe zurückstellen können. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens sei es erforderlich, dass der zu beteiligenden Gemeinde eine hinreichende und abschließende planungsrechtliche Beurteilung des Bauvorhabens ermöglicht werde. Dafür bedürfe es jedoch nicht

¹ OVG Koblenz, Urt. v. 2.5.2018 – [1 A 11903/17](#).

zwingend aller Unterlagen, die für eine vollständige immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig sind. (Rn. 15 ff.)

Der vorliegend eingetretene Fristablauf habe die Einvernehmensfiktion des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB ausgelöst. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Fristberechnung sei hierbei der Zugang der Erklärung bei der Genehmigungsbehörde. Die Tatsache, dass das gemeindliche Einvernehmen als Verwaltungsinternum verstanden werde, stehe seiner Einordnung als empfangsbedürftige Willenserklärung i. S. d. § 130 Abs. 3, Abs. 1 Satz 1 BGB nicht entgegen. Auf die Gründe der Fristversäumung komme es ebenfalls nicht an. Insbesondere Verzögerungen bei der Übermittlung fielen in den Risikobereich des Erklärenden; hier der Klägerin. Ergänzend führt das Gericht aus, dass auch durch eine nochmalige Anhörung und Ersetzung des Einvernehmens, die Fiktion nicht habe überwunden werden können. (Rn. 18 ff.)

Nicht im Einklang mit revisiblem Recht stehe hingegen die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts zu den Folgen und der Reichweite der Einvernehmensfiktion. So stellt das Bundesverwaltungsgericht heraus, dass die Fiktionswirkung den Anfechtungsmöglichkeiten der Gemeinde hinsichtlich der Genehmigung grundsätzlich entgegenstehe, da die Gemeinde an die eingetretene Fiktion wie an ein tatsächlich erklärtes Einvernehmen gebunden sei. Dies gelte jedoch nicht, sofern es sich um eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage handele, die zwischen Einvernehmen bzw. dessen Fiktion und Genehmigungserteilung auftreten. Ebenfalls könne sich die Gemeinde im Klageweg auf Aspekte stützen, welche nicht vom Prüfgegenstand des gemeindlichen Einvernehmens umfasst waren; so bspw. das Fehlen einer standortbezogenen Vorprüfung. (Rn. 22 ff.)

Fazit

Dem gemeindlichen Einvernehmen nach § 36 BauGB kommt bei der Errichtung baulicher Anlagen ein wichtiger Stellenwert zu. Dies zeigt sich nicht zuletzt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Windenergieanlagen. Auf diesem Weg soll die Einbeziehung der sachnahen und fachkundigen Gemeinden, welche für die Aufstellung der Bauleitpläne zuständig sind, bei bauplanungsrechtlichen Fragestellungen gewährleistet werden. Aufgrund dessen ist das gemeindliche Einvernehmen in der Rechtsprechung bereits vielfach adressiert worden.²

Das vorliegende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts befasst sich mit einigen interessanten Aspekten des gemeindlichen Einvernehmens und führt in diesem Kontext wichtige Punkte einer Klärung zu. Hierbei liegt der Entscheidungsschwerpunkt auf der Fiktion des Einvernehmens nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB und deren Bindungswirkung. So geht es zum einen um Aspekte der Fristberechnung, als auch die Frage unter welchen Voraussetzungen eine Einvernehmensentscheidung zurückgestellt werden kann. Dies ist nicht immer möglich. So betont das Gericht, dass nur die aus bauplanungsrechtlicher Hinsicht erforderlichen Unterlagen vollständig sein müssen; auf die Vollständigkeit des Genehmigungsantrags kommt es hingegen nicht an.

Das gemeindliche Einvernehmen spielt bei der Genehmigung von Windenergieanlagen somit weiterhin eine wichtige Rolle. Die Entscheidung arbeitet dessen Bedeutung deutlich heraus. Sie zeigt jedoch zugleich, dass mit der Einbindung der Gemeinde Obliegenheiten verbunden sind; so insbesondere, sich mit dem Einvernehmensgegenstand fristgerecht auseinanderzusetzen.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden unter:

<https://www.bverwg.de/270820U4C1.19.0>

² Grundlegend hierzu u.a.: BVerwG, Beschl. v. 11.8.2008 – [4 B 25/08](#); BVerwG, Urte. v. 20.5.2010 – [4 C 7.09](#); OVG Münster, Urte. v. 28.9.2017 – [8 A 2325/06](#); BVerwG, Urte. v. 26.3.2015 – [4 C 1.14](#).